



Satzung des deutschen Schulvereins in Äthiopien

(Neufassung auf Beschluss der Mitglieder vom 28.02.07)

Name, Sitz und Zweck des Vereins und der Schule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Deutscher Schulverein in Äthiopien“.
Sein Sitz ist in Addis Abeba, Äthiopien. Die Rechtsfähigkeit gemäß § 23 BGB ist unter dem Datum des 17. April 1989 vom Bundesministerium des Innern verliehen worden.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins und der Schule

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemein-bildenden Schule einschließlich Kindergarten/Vorschule für deutsch-sprechende Schüler.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulausbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher und von der KMK anerkannter Lehrpläne und in der Regel auf deutsche bzw. in der Bundesrepublik Deutschland von der KMK anerkannte Schulabschlüsse ausgerichtet ist.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur Äthiopiens vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule und der Kindergarten, geführt durch den Verein, auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache in einem ausreichendem Maße beherrschen oder in angemessener Zeit erwerben, um dem Unterricht folgen zu können, die Kapazität der Schule bzw. des Kindergartens dies zulässt und die Bestimmungen Äthiopiens dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.



Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Sprache hinreichend beherrscht oder Kinder an der deutschen Schule hat und dem Zweck des Vereins zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (3) Eine Fördermitgliedschaft, insbesondere von juristischen Personen, ist möglich, sofern ein mindestens zehnfacher Beitragssatz bezahlt wird. Sofern das Fördermitglied es wünscht, kann sein Engagement sichtbar gemacht werden. Näheres regeln Schulleitung und Vorstand.
- (4) Eine lebenslange Mitgliedschaft ist möglich, wenn ein mindestens 20-facher Satz des zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen jährlichen Mitgliedsbeitrages gezahlt wird.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5 Ehrenmitglied

- (1) Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Äthiopien besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.



§ 7 Ausschluss

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitgliederversammlung

§ 8 Termine der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Wochen stattzufinden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfassung über die Niederschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- (2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes.
- (3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters.
- (4) Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes.
- (5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses.
- (6) Entlastung des Schulvereinsvorstandes.
- (7) Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr.
- (8) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (vgl. § 20, Abs. 2.6).
- (9) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages.
- (10) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden.
- (11) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Ausnahmen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (12) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7.
- (13) Wahl des Schulvereinsvorstandes (gem. § 16).
- (14) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.
- (15) Beschlussfassung über die Wahlordnung.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – soweit nicht anders bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollanten unterzeichnet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.



Schulvereinsvorstand

§ 14 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer und Angestellte sowie deren Familienangehörige/eingetragene Lebenspartner und Mitglieder des Elternbeirats der Schule.
- (2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter und der Schulleiter oder sein Stellvertreter.

§ 15 Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16 Amtszeit und Nachfolge

- (1) Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl erlischt zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 17 Ämter und Geschäftsordnung

- (1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 18 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (drei) seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen



Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

- (4) Bei unaufschiebbaren Entscheidungen genügen zur Beschlussfassung zwei Mitglieder, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Botschafter.

§ 19 Einberufung von Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 20 Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

- (1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Alle Vorgänge werden schriftlich festgehalten.
- (2) Im einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.
 2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule; örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung.
 3. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 2 Abs. 5.
 4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule.
 5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
 6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Beitrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf.
 7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
 8. Entscheidungen über die Höhe des Schulgeldes sowie über Anträge auf Schulgeldermäßigung.
 9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.



10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Disziplinarordnung dies vorsieht.

- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.
- (4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt wird.

§ 21 Zeichnung von Schriftstücken

- (1) Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der zuständigen diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den Dienstbereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

Sonstige Bestimmungen

§ 22 Rechte und Pflichten des Schulleiters

- (1) Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei Personalentscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 23 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

- (1) Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 24 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Die Wiederwahl ist möglich.



§ 25 Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule:
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen.
 - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen und der von der KMK anerkannten Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 26 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes und der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

§ 27 Auflösung des Schulvereins

- (1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidierung des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/ Personen.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll.
Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verteilt werden.

Dr. Haferkorn
Vorstandsvorsitzender

Addis Abeba, 25.05.05